

Marktgebührensatzung der Stadt Hagenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22.02.1999 zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.07.2017 | 2394 (Nr. 48) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVO Bl. MN S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S584) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Hagenow in ihrer Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung.

§ 1

- (1) Auf den in der Stadt Hagenow stattfindenden Märkten werden Marktgebühren erhoben.

Die Gebühren betragen:

- pro qm Standfläche und Tag (inklusive Stromkosten) 1,20 Euro.

- (2) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden angefangene Quadratmeter und Tage voll berechnet.

§ 2

- (1) Die Marktstandgebühren werden dem Marktteilnehmer monatlich anhand geführter Anwesenheitslisten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

- (1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.
- (2) Wer nach Zahlung zugesagte und bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung.

§ 4

Der Zahlungspflichtige kann gegen die Heranziehung zur Zahlung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Hagenow einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 14.06.2001 außer Kraft.

Hagenow, den 27.03.2018

Thomas Möller
Bürgermeister